



Der Bürgermeister

Öffentliche Berichtsvorlage 159/2006

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:

51-Bildung und Freizeit

Produkt:

51.09.01 Allgemeine Schulverwaltung

Datum:

31.08.2006

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Ausschuss für Kultur, Schule und Sport

12.09.2006

Kenntnisnahme

Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Juni 2006 das Erste Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sowie das Zweite Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen. Das Erste Schulrechtsänderungsgesetz ist bereits in Kraft, das Zweite Schulrechtsänderungsgesetz ist weitaus überwiegend zum 01.08.2006 in Kraft getreten.

Im Folgenden sollen einige wesentliche Änderungen der Rechtslage dargestellt werden, wobei dabei der Schwerpunkt auf den Schulträgerangelegenheiten liegt, also nicht auf dem inneren Schulbereich.

- I. Durch das Erste Schulrechtsänderungsgesetz ist in § 57 ein neuer Absatz 4 eingefügt worden, wonach Lehrerinnen und Lehrer in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußere Bekundungen abgeben dürfen, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden zu gefährden oder zu stören. Nach dieser Vorschrift sollen u.a. Darstellungen christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen nicht diesem Verhaltensgebot widersprechen.

Ferner ist in § 57 ein neuer Abs. 6 angefügt worden, wonach die Einstellung einer Lehrerin oder eines Lehrers als persönliches Eignungsmerkmal voraussetzt, dass sie oder er die Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 4 in der gesamten voraussichtlichen Dienstzeit bietet.

II. Zweites Schulrechtsänderungsgesetz

1. Individuelle Förderung

Die Schule hat den Unterricht nach dem neuen Schulgesetz so zu gestalten und Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist (§ 50 Abs. 3). Die Schule muss den Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern mit

Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen (§ 2 Abs. 9) ebenso gerecht werden wie denen besonders begabter Schülerinnen und Schüler (§ 2 Abs. 11). Drohendem Leistungsversagen hat sie unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen zu begegnen (§ 2 Abs. 8).

2. Eigenverantwortliche Schule (§ 3)

Die Schulen sollen schrittweise zu "eigenverantwortlichen" Schulen werden. In Absprache mit dem Schulträger und der Schulaufsicht können Schulen dann über Stellenbewirtschaftung, Personalverwaltung, Einsatz von Sachmitteln oder Unterrichtsorganisation selbst entscheiden.

Die Leitungsaufgaben von Schulleitungen werden hervorgehoben und ausgebaut. Ihnen werden sukzessiv Aufgaben des Dienstvorgesetzten übertragen (§ 59 Abs. 4 und 5). Gemäß einer Experimentierklausel im Gesetz (§ 25) können neue Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung erprobt werden.

3. Offene Ganztagsschule

In § 9 Abs. 3 wird eine besondere, bisher fehlende formelle Rechtgrundlage für die Einführung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsschule eingeführt. Denn in Artikel 4 des Zweiten Schulrechtsänderungsgesetzes erfolgt auch eine Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder. Nach dem neu gefassten Abs. 5 des § 10 GTK kann der Schulträger oder der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule Elternbeiträge erheben. Dabei soll eine soziale Staffelung der Beiträge vorgesehen sein, ebenso eine Ermäßigung für Geschwisterkinder, auch wenn diese eine Kindertageseinrichtung besuchen.

4. Sprachstandsfeststellung

Da eine gezielte vorschulische Sprachförderung möglichst früh beginnen soll, ist in § 36 Abs. 2 vorgesehen, dass bei allen Kindern künftig zwei Jahre vor der Einschulung durch das Schulamt festgestellt wird, ob ihr Sprachvermögen altergemäß entwickelt ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Ist das nicht der Fall und wird ein Kind nicht in einer Tageseinrichtung für Kinder sprachlich gefördert, soll das Schulamt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Als zweiter Schritt wird gem. § 36 Abs. 3 bei der Anmeldung zur Grundschule durch die Schule festgestellt, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können. Ist das nicht der Fall, soll die Schule Kinder zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden.

5. Grundschulempfehlung für den Besuch der weiterführenden Schule

Nach § 11 Abs. 4 benennt die Grundschule in ihrer Empfehlung für die weitere Schullaufbahn des Kindes eine Schulform. Ist ein Kind für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese benannt. In der Ausbildungsordnung Grundschule wird geregelt, dass es dann, wenn die Eltern ihr Kind an einer Schulform anmelden wollen, für die es nach der Empfehlung der Grundschule nicht und auch nicht mit Einschränkungen geeignet ist, zu einem dreitägigen Prognoseunterricht kommt. Wenn alle darin einbezogenen Experten einstimmig das Votum der Grundschule stützen, ist der Elternwille unerheblich.

6. Aufbau und Gliederung des Schulwesens

Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Vorschriften über die Neuordnung der Sekundarstufe I (§16 Abs. 4) und der gymnasialen Oberstufe (§ 18 Abs. 1 und 2) gemäß der Übergangsvorschrift in Artikel 7 Abs. 1 des Änderungsgesetzes erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden sind, die sich im Schuljahr 2005/2006 in der Klasse 5 befinden. Dahinter steht eine Ablösung des bisherigen Modells "10 plus 2" für die Verkürzung der Schulzeit, das zukünftig durch das Modell "9 plus 3" ersetzt wird. Das bedeutet, dass die Sekundarstufe I am Gymnasium bereits nach

Klasse 9 endet, daran schließt sich eine dreijährige Oberstufe an.

Bei den Förderschulen sehen Ergänzungen des § 20 Abs. 5 vor, dass der Schulträger Förderschulen zu Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung ausbauen kann. Sie sollen der schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Angeboten zur Diagnose, Beratung und ortsnahe präventiven Förderungen dienen. Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung noch geregelt.

Hinzuweisen ist schließlich auch darauf, dass zukünftig Berufskollegs mit Bildungsgängen, die gem. § 22 Abs. 15 zur Allgemeinen Hochschulreife führen, dafür den Zusatz "berufliches Gymnasium" führen können.

7. Schulpflicht

Der Stichtag für das Einschulungsalter wird beginnend mit dem Schuljahr 2007/2008 schrittweise vom 30. Juni auf den 31. Dezember verlegt (§ 35 Abs. 1). Dazu wird der Stichtag gem. Artikel 7 Abs. 2 des Änderungsgesetzes zunächst alle zwei Schuljahre um einen Monat verlegt, ab 2011/12 um jeweils einen Monat. Der 31. Dezember wird damit zum Schuljahr 2014/15 realisiert sein.

Was die Sanktionierung von Verstößen gegen die Schulpflicht anbelangt, ist es zukünftig möglich, dass zukünftig auch Schulpflichtige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, für ihre Schulversäumnisse verantwortlich gemacht und für Schulschwänzen von der Schulaufsicht mit einem Bußgeld belegt werden können.

8. Schulkleidung

Durch den neuen Absatz 8 des § 42, wonach die Schulkonferenz eine einheitliche Schulkleidung empfehlen kann, sofern alle in der Schulkonferenz vertretenen Schülerinnen und Schüler zustimmen, ist das Tragen einer einheitlichen Schulkleidung keine Verpflichtung, sondern nur als Empfehlung der Schulkonferenz ausgestaltet. Die Schülervertreter haben ein Vetorecht.

9. Aufhebung der Schulbezirke für Grundschulen und Berufskollegs

Durch die Aufhebung des § 39 werden spätestens zum 31. Juli 2008 (Artikel 7 Abs. 3) die Schulbezirke für Grundschulen und Berufskollegs aufgehoben. Nach der Übergangsvorschrift des Artikels 7 Abs. 3 können Schulträger für Grundschulen bereits ab 01. August 2007 von der Anwendung absehen.

Durch § 46 Abs. 3 wird nunmehr ein gesetzlicher Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart eingeführt, allerdings im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, also letztlich der Zügigkeit.

Bei den Berufskollegs hat gem. § 46 Abs. 4 jeder Ausbildungsbetrieb den Anspruch, dass seine Auszubildenden zur Erfüllung der Schulpflicht das zum Ausbildungsbetrieb nächstgelegene Berufskolleg besuchen, in dem eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist. Im Einverständnis mit dem Betrieb kann ein Auszubildender eine andere, insbesondere wohnortnähere Schule besuchen, an der eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist.

Auf der Basis dieser neuen rechtlichen Regelungen muss die Stadt unter Beteiligung der Schulkonferenzen durch Ratsbeschluss die Zügigkeit der einzelnen Grundschulstandorte festlegen.

10. Wahl der Schulleitungen

Durch die Neuregelungen in § 61 wird das bisherige kommunale Vorschlagsrecht für Schulleitungen und Stellvertretungen abgeschafft.

Zukünftig schreibt die obere Schulaufsichtsbehörde - nur - die Stelle der Schulleitungen - aber nicht deren Vertretungen - mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus. Aus den Bewerbungen sollen der Schulkonferenz die geeigneten Personen, mindestens zwei, benannt werden. Lehrerinnen und Lehrer der betroffenen Schulen können benannt werden, wenn sie vor ihrer Tätigkeit an dieser Schule in mindestens einer anderen Schule oder in der Schulaufsicht gearbeitet und damit ihre Verwendungsbreite nachgewiesen haben.

Die Schulkonferenz, so § 61 Abs. 2, wählt in geheimer Wahl die Schulleitung. Dabei wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers können beratend teilnehmen, allerdings dürfen sie nicht der Schule angehören.

Nach der Wahl durch die Schulkonferenz holt die obere Schulaufsicht gemäß § 61 Abs. 4 die Zustimmung des Schulträgers ein. Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen acht Wochen mit einer Zweidrittel-Mehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. Danach kann die Schulkonferenz innerhalb von vier Wochen einen zweiten Vorschlag aus den vorliegenden Bewerbungen vorlegen. Die nochmalige Nennung eines vom Schulträger abgelehnten Bewerbers ist nicht möglich. Falls der Schulträger die Zustimmung auch zu einem zweiten Vorschlag verweigert, trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Auswahlentscheidung.

Die nach dieser Vorschrift gewählten Schulleitungen werden in ein Zeitbeamten-Verhältnis berufen, wobei die erste und zweite Amtszeit jeweils fünf Jahre beträgt, danach erfolgt die Wiederwahl auf Dauer. Eine Stellenausschreibung soll nach dem Gesetz in diesen Fällen nicht stattfinden (§ 61 Abs. 7).

11. Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen

Zwar ist in § 78 Abs. 4 die gemeinsame Verantwortlichkeit des Landes und der Kommunen für die zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Schulen angesprochen. Allerdings werden z.B. durch § 81 Abs. 1 die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten doch stark eingeschränkt. Denn nach dieser Vorschrift sind die Gemeinden, die die Schulträgeraufgaben erfüllen, verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Weiter heißt es:

“Sie legen hierzu die Schulgrößen fest. Sie stellen sicher, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums (§ 93 Abs. 2 Nr. 3) gebildet werden können.“

Gemäß § 82 Abs. 2 bleibt es auch bei der Neuregelung dabei, dass Grundschulen mindestens einzügig geführt werden müssen, während bei der Errichtung mindestens zwei Züge erforderlich sind.

Neu ist die Regelung des § 82 Abs. 3 wonach Grundschulverbünde dann möglich sind, wenn Grundschulen weniger als zwei Klassen pro Jahrgang führen und der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält. Durch solche Grundschulverbünde sollen angemessene Klassen- und Schulgrößen im Sinne von § 81 Abs. 1 erreicht werden. Eine Mitwirkung der Erziehungsberechtigten wird dadurch gewahrt, dass gem. § 75 Abs. 5 an Grundschulen mit Teilstandorten die Schulkonferenz die Möglichkeit hat, neben der Schulpflegschaft auch Teilschulpflegschaften einzurichten.

Wesentlich ist, dass gem. § 82 Abs. 3 auch Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen Teilstandort eines solchen Grundschulverbundes sein können.

12. Organisatorischer Zusammenschluss von Schulen. Teilstandorte

Gemäß § 83 Abs. 1 können zur Sicherstellung eines wohnortnahen und

differenzierten Bildungsangebotes sowohl eine Hauptschule und eine Realschule organisatorisch zu einer Schule zusammengeschlossen werden, wie auch eine Hauptschule und eine Gesamtschule zu einer Aufbauschule der Sekundarstufe I. Derartige Schulen sind in eigenständige Zweige gegliedert und müssen nach § 83 Abs. 4 bestimmte Zügigkeiten aufweisen. Gymnasien sind als Verbundpartner nach dieser Vorschrift ausgeschlossen. Gemäß § 83 Abs. 4 kann in begründeten Ausnahmefällen eine Schule auch an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden, wenn dadurch kein zusätzlicher Lehrbedarf besteht. Danach ist also auch weiterhin die Bildung von Dependancen möglich.

13. Einführung der Qualitätsanalyse

Gemäß § 86 Abs. 4 sollen die Schulen regelmäßig vor Ort einer Überprüfung durch unabhängige Experten unterzogen werden. Einzelheiten werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

14. Eigenanteil bei Lernmitteln und Schülerfahrkosten

Gemäß § 96 Abs. 3 und § 97 Abs. 3 ist eine Befreiung von der Zahlung des Eigenanteils sowohl bei der Lernmittelfreiheit als auch bei den Schülerfahrkosten nur für Empfängerinnen und Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XII) vorgesehen.

Weiter heißt es im neuen Schulgesetz für beide Fallkonstellationen:

“Über weitere Entlastungen vom Eigenanteil entscheidet der Schulträger in Eigenverantwortung.“

Bei dieser Regelung ist nach dem Referententwurf die vorgesehene Gleichstellung von ALG-II-Beziehern mit Beziehern von Leistungen zum SGB XII herausgenommen worden. Eine Einigung des Landes mit den kommunalen Spitzenverbänden über die Tragung von Mehrkosten durch diese Gleichstellung war nicht möglich.

15. In-Kraft-Treten

Das grundsätzlich zum 01. August 2006 in Kraft getretene Gesetz hat für bestimmte Vorschriften andere Zeitpunkte für ein Wirksamwerden festgelegt. Diese sollen, sofern nicht bereits im Text erwähnt, im Folgenden kurz dargestellt werden:

Gemäß Artikel 9 Satz 2 tritt die Vorschrift des § 36 Abs. 2 (Feststellung des Sprachstandes bei Kindern zwei Jahre vor der Einschulung) erst zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Zum 01. August 2007 tritt § 49 Abs. 2 Nr. 2 in Kraft. Nach dieser Vorschrift sind Aussagen zum Arbeitsverhalten und zum Sozialverhalten in Zeugnissen und Bescheinigungen über die Schullaufbahn aufzunehmen.

In den meisten Gymnasien und Gesamtschulen gilt die neue dreijährige Oberstufe ab dem Schuljahr 2010/2011 (§ 132 Abs. 5).

Die neuen Vorschriften über die Wahl von Schulleitungen finden keine Anwendung auf diejenigen, denen ihr Amt vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes übertragen worden ist (Artikel 7 Abs. 5).

Besetzungsverfahren für Schulleiterstellen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes durch Ausschreibungen eingeleitet worden sind, werden nach dem bisher geltenden Recht weitergeführt (Artikel 7 Abs. 6).

Schon bei dieser ersten Übersicht ist festzustellen, dass die neue Rechtslage doch zum Teil gravierende Veränderungen der bisherigen schulrechtlichen Vorschriften mit sich bringt, mit denen alle am Schulleben beteiligten Gruppen und die für den Schulbereich Verantwortlichen lernen müssen umzugehen.